

# **SMV-Satzung**

des Gymnasium Schramberg

vom  
Schülerrat  
verabschiedet am  
27 .06.2022

Diese Satzung bezieht sich auf § 62 bis § 70 SchG in der Fassung vom 18. Dezember 2006 und der SMV-Verordnung in der Fassung vom 25. Juni 2019

## Inhaltsverzeichnis

1. Aufgaben
  - 1.1. Interessenvertretung der Schüler<sup>1</sup>
  - 1.2. Selbstgewählte Aufgaben
  - 1.3. Übertragene Aufgaben
2. Organe der SMV
  - 2.1. Klassenschülerversammlung/Kursschülerversammlung
  - 2.2. Klassensprecher/Kurssprecher
  - 2.3. Schülerrat
    - 2.3.1 Stimmrecht und Zusammensetzung
    - 2.3.2 Sitzungen
    - 2.3.3 Beschlussfähigkeit
  - 2.4. Schülersprecher
  - 2.5. Unter- und Mittel- und Oberstufensprecher
  - 2.6. SMV-Kerngruppe
  - 2.7. Aktionsgruppen
  - 2.8. Schriftführer
3. Wahlen
  - 3.1. Wahl des Schülersprechers und seinem Stellvertreter
  - 3.2. Wahl der Schülervertreter in die Schulkonferenz
  - 3.3. Wahl der Verbindungslehrkräfte
4. Evaluation
5. Finanzen und Kassenprüfung
6. Inkrafttreten

---

<sup>1</sup> Die männliche Form steht in Anlehnung an die Formulierung in Gesetzestexten und Verordnungen für Personen aller Geschlechter und sollte geschlechtsneutral gelesen werden.

## **1. Aufgaben der SMV**

Die SMV ist Sache aller Schüler. Nur wenn alle Schüler die SMV unterstützen und mitmachen, kann sie Erfolg haben. Außerdem ist darauf zu achten, dass alle Interessierten in die SMV-Arbeit mit einbezogen sind. Grundsätzlich stehen jedem Schüler die Organe der SMV offen. Des Weiteren können sie sich mit Fragen, Beschwerden, Kritik, Anregungen und Beiträgen an die Organe der SMV wenden, vor allem an die Klassensprechenden bzw. dessen Stellvertretung und den SMV-Vorstand.

Die Aufgaben der SMV umfassen:

### **1.1 Interessensvertretung der Schüler**

Die SMV hat die Aufgabe, die Interessen und Wünsche der Schülerschaft gegenüber der Schulleitung, den Lehrkräften und der Elternschaft zu vertreten. Dazu nehmen die Schülervertreter ihr Anhörungsrecht, ihr Vorschlagsrecht, das Beschwerderecht, das Vermittlungs- und Vertretungsrecht und das Informationsrecht in Anspruch.

Der Schülerrat entsendet Vertreter in die Schulkonferenz, die Schülervertreter können außerdem Anregungen und Vorschläge für die Gestaltung des Unterrichts in der Klassenpflugschaft und in den Fachkonferenzen einbringen. Schülervertreter können einzelne Mitschüler vertreten, sofern diese es wünschen.

### **1.2 Selbstgewählte Aufgaben**

Die SMV verpflichtet sich, an der Gestaltung des schulischen Lebens aktiv teilzuhaben und dabei auf die Wünsche der Schüler einzugehen. Die SMV soll sich in sportlichen, kulturellen, sozialen oder politischen Bereich engagieren. Insbesondere die Organisation und Durchführung von Festen für die Unterstufe (Halloween, Fasnacht), Aufstellung eines Weihnachtsbaumes, Aktionen zu Feiertagen und sonstige Veranstaltungen tragen dazu bei.

### **1.3 Übertragene Aufgaben**

Die SMV ist stets bereit sich an den verschiedensten Organisations- und Verwaltungsaufgaben der Schule zu beteiligen.

## **2. Organe der SMV**

Organe der SMV sind:

### **2.1 Klassenschülerversammlung/Kursschülerversammlung**

Die Klassen- bzw. Kursschülerversammlung besteht aus allen Schülern einer Klasse bzw. eines Kurses. Sie hat die Aufgabe, alle Fragen der Schülermitverantwortung, die sich innerhalb der Klasse bzw. des Kurses ergeben, zu beraten und gegebenenfalls Beschlüsse zu fassen. Der Klassen- bzw. Kurssprecher beruft

die Klassen- bzw. Kursschülerversammlung in Absprache mit dem Klassenlehrer ein und leitet sie.

## **2.2 Klassensprecher/Kurssprecher**

Die Klassensprecher bzw. Kurssprecher und deren Stellvertreter vertreten die Interessen der Schüler einer Klasse bzw. eines Kurses in der SMV. Sie sind Mitglied im Schülerrat, die Amtszeit beträgt ein Jahr. Sie sind verpflichtet, die Klasse bzw. den Kurs regelmäßig und umfassend über die Angelegenheiten der SMV zu unterrichten. Die Anzahl der Kurssprecher in den Kursstufen entspricht der Anzahl der Deutschkurse. In jedem Deutschkurs werden ein Kurssprecher und ein Stellvertreter gewählt. Die Gewählten sind Mitglied im Schülerrat. Die Amtszeit beträgt jeweils ein Schuljahr.

## **2.3 Schülerrat**

### 2.3.1 Zusammensetzung und Stimmrecht

Die Klassensprecher und Kurssprecher sowie deren Stellvertreter bilden den Schülerrat. Bei Beschlüssen sind alle Mitglieder des Schülerrates stimmberechtigt.

### 2.3.2 Sitzungen

Die Termine der Schülerratssitzungen werden von der SMV-Kerngruppe festgelegt und allgemein bekannt gegeben. Es soll mindestens eine Sitzung jährlich stattfinden. Eine Sitzung muss einberufen werden, wenn eine repräsentative Anzahl von Mitgliedern des Schülerrats dies beim Schülersprecher schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt. Jede Schülerratssitzung ist öffentlich. Der Schülersprecher oder seine Stellvertreter leiten die Sitzungen. Es besteht Anwesenheitspflicht für die Mitglieder des Schülerrates sowie für die sonstigen Beauftragten des Schülerrats.

### 2.3.3 Beschlussfähigkeit

Der Schülerrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefasst, sofern es nicht anders festgelegt ist. Auf Antrag wird geheim abgestimmt, ansonsten mit Handzeichen.

## **2.4 Schülersprecher**

Die gesamte Schülerschaft wählt zu Beginn eines neuen Schuljahres (spätestens in der 7. Unterrichtswoche) den Schülersprecher. Jeder Schüler und jede Schülerin ab Klasse 7 kann sich zur Wahl stellen. Die Amtszeit beträgt zwei Schuljahre. Das Amt wird bis zur Neuwahl geschäftsführend vom bisherigen Schülersprecher oder seinem Stellvertreter fortgeführt. Der Schülersprecher ist nach den Grundsätzen des konstruktiven Misstrauensvotums abwählbar. Der Schülersprecher ist der Vorsitzende des Schülerrates. Er vertritt die Interessen der Schüler der gesamten Schule gegenüber der Schulleitung, dem Lehrerkollegium und dem Elternbeirat sowie nach außen. Als Vorsitzender des

Schülerrates beruft der Schülersprecher die Schülerratssitzungen ein, setzt die Tagesordnung fest und leitet die Sitzungen. Er ist verantwortlich für die Arbeit der SMV und den Schülern gegenüber rechenschaftspflichtig.

### **2.5 Unter- und Mittel- und Oberstufensprecher**

Die Klassensprecher der Unterstufe (Kl. 5-7), der Mittelstufe (Kl. 8-10) und der Oberstufe (11&12) wählen jeweils einen Stufensprecher und Stellvertreter, die in besonderem Maße die Interessen der jeweiligen Klassenstufen vertreten. Sie sind Mitglied in der SMV-Kerngruppe.

### **2.6 SMV-Kerngruppe**

Alle Schülerinnen und Schüler, die sich in der SMV aktiv für die Schulgemeinschaft einsetzen wollen, können dem ständigen Ausschuss, der SMV-Kerngruppe beitreten. Schüler- und Stufensprecher, deren Stellvertreter, sowie die Verbindungslehrkräfte sind automatisch Mitglieder. Die SMV-Kerngruppe kommt zu regelmäßigen Sitzungen zusammen. Die SMV-Kerngruppe setzt die oben genannten Ziele der SMV um. Sie arbeitet dabei selbstständig und ist dem Schülerrat Rechenschaft schuldig.

### **2.7 Aktionsgruppen**

Aktionsgruppen für die verschiedenen Aufgabenbereiche werden durch die SMV-Kerngruppe festgelegt. Aktionsgruppen können zu den verschiedensten Aufgabenbereichen gebildet werden.

Die Aktionsgruppen bilden die Schüler, die sich in die jeweiligen Aktionsgruppen eingetragen haben. Mitglieder des Schülerrates sind dazu verpflichtet sich bei mindestens einer Aktionsgruppe einzutragen. Die Aktionsgruppen sind für alle Schüler offen. Die Aktionsgruppe arbeitet selbstständig und ist dem Schülerrat Rechenschaft schuldig. Über ihre Arbeit sollte ein Protokoll angefertigt werden.

Die SMV-Kerngruppe legt vor der ersten Sitzung des Schülerrates jeweils einen Sprecher fest. Er koordiniert die Arbeit seiner Aktionsgruppe, beruft die Sitzungen ein und leitet sie. Er ist für die Arbeit seiner Aktionsgruppe verantwortlich. Der Sprecher achtet auf die Mitarbeit seiner Mitglieder und insbesondere auf deren Anwesenheit. Am Ende des Jahres erstellt der Sprecher den Zusatz zum Zeugnis über die Mitarbeit in der SMV für die engagierten Mitglieder seiner Aktionsgruppe und leitet diese an die Verbindungslehrkräfte weiter.

### **2.8 Schriftführer**

In der konstituierenden Sitzung zu Beginn des Schuljahres wählt die SMV-Kerngruppe einen Schriftführer sowie einen Stellvertreter. Der Schriftführer fertigt von allen Sitzungen des Schülerrates und der SMV-Kerngruppe ein Protokoll an.

### **3. Wahlen**

Die Grundsätze der ordentlichen Wahl gelten für alle Wahlen innerhalb der Schülermitverantwortung sowie des Schülerrats. Sie sind also gleich, geheim, allgemein und direkt. Die Vorbereitung und Durchführung der Wahl ist Aufgabe der SMV-Kerngruppe oder eines Wahlleiters, der selbst nicht kandidiert und von dem jeweiligen Gremium auf Vorschlag gewählt wird.

#### **3.1 Wahl des Schülersprechers und seinem Stellvertreter**

Die Wahl des Schülersprechers und seiner Stellvertreter sollte in der fünften, spätestens in der siebten Woche nach Unterrichtsbeginn des neuen Schuljahres stattfinden. Es werden ein Schülersprecher und ein Stellvertreter durch eine Direktwahl von der gesamten Schülerschaft der Schule gewählt. Gewählt ist, wer die meisten gültigen Stimmen erhält.

#### **3.2 Wahl der Schülervertreter in die Schulkonferenz**

Der Schülersprecher ist Kraft Amtes Mitglied in der Schulkonferenz. Der Schülerrat wählt aus seiner Mitte ab Klassenstufe 7 drei Delegierte sowie drei Stellvertreter in einem Wahlgang. Die Reihenfolge der erreichten Stimmzahlen ist für die Vertretung maßgebend. Die Stellvertreter nehmen in der Schulkonferenz ihr Vertretungsrecht in der Reihenfolge der erreichten Stimmzahlen wahr, es ist also keine Personenvertretung vorgesehen. Vor der Wahl stellen sich alle Kandidaten vor.

#### **3.3 Wahl der Verbindungslehrkräfte**

Der Schülerrat wählt am Ende eines Schuljahres zwei Verbindungslehrkräfte. Ihre Amtszeit beträgt zwei Schuljahre. Eine Verbindungslehrkraft ist nach den Grundsätzen des konstruktiven Misstrauensvotums abwählbar. Nicht wählbar sind der Schulleiter, der stellvertretende Schulleiter sowie Lehrkraft mit weniger als einem halben Lehrauftrag. Die Verbindungslehrkräfte werden von der gesamten Schülerschaft gewählt. Gewählt sind die Kandidaten, welche die höchsten Stimmzahlen erreichen. Zu den Aufgaben der Verbindungslehrkräfte gehört, neben der Beratung und Unterstützung der SMV, die Einladung zu den Kurssprecher- und Schülersprecherwahlen, falls keine geschäftsführenden Kurs- bzw. Schülersprecher vorhanden sind.

### **4. Evaluation**

Nach §114 SchulG werden die Schüler bei der Evaluation mit einbezogen. (z.B. SMV-Tage etc.)

## **5. Finanzierung und Kassenprüfung**

Die SMV einer Schule kann im Benehmen mit dem Elternbeirat der Schule zur Deckung ihrer notwendigen Kosten freiwillige einmalige und laufende Beiträge von den Schülern ab Klasse 5 erheben.

Die SMV darf keine Zuwendungen annehmen, deren Zweckbestimmung der Aufgabe und dem Wesen der Schule und der SMV widersprechen. Die Annahme von Zuwendungen des Schulträgers und sonstiger öffentlich-rechtlicher Körperschaften sowie der Elternschaft der Schule ist ohne weiteres zulässig. Vor der Annahme sonstiger Zuwendungen ist der Verbindungslehrer zu hören; hat er Bedenken und können diese nicht ausgeräumt werden, entscheidet der Schulleiter.

Für die Verwaltung und Führung der Kasse sind die Verbindungslehrkräfte oder ein Erziehungsberechtigter eines Schülers der Schule zuständig. Die Kasse des Schülerrats ist in regelmäßigen Abständen zu prüfen. Der SMV-Kerngruppe und dem Schülerrat wird über das Ergebnis der Kassenprüfung berichtet.

## **6. Inkrafttreten**

Die Geschäftsordnung wurde am 27.06.2022 von mehr als der Hälfte der Mitglieder des Schülerrats verabschiedet. Sie tritt am 12.09.2022 in Kraft.

Die Satzung kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln geändert werden. Falls Verordnungen von Bund, Land, Kommune oder Ministerium vorliegen die eine normale Ausübung der SMV Arbeit, aufgrund einer Ausnahmesituation (Pandemie, Notstand,...) einschränken, werden die entsprechenden Punkte geändert oder ausgesetzt.